

## A b s c h r i f t

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft  
und Arbeit, Abteilung II/1  
Stubenring 1  
A-1010 Wien

Wien, am 24. Oktober 2003

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:  
GZ: 433.001/29-II/1/03 20.10.2003

Unser Zeichen:  
V/2-102003/N/A-77

Durchwahl:  
8581

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs erlaubt sich, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Anlässlich der Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 weist die Präsidentenkonferenz auf die dringende Notwendigkeit einer Umsetzung zur Gleichstellung von mehrfach versicherten Landwirten hin.

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat grundsätzlich nur, wer auch im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG) als arbeitslos gilt. § 12 Abs. 6 lit. b AIVG bestimmt, dass wer einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt, dessen Einheitswert 4.700,- € übersteigt, von diesem Anspruch ausgeschlossen ist.

Die Präsidentenkonferenz hat wiederholt auf die Schlechterstellung von land(forst)wirtschaftlichen Betriebsführern gegenüber geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern hingewiesen und eine entsprechende Änderung verlangt. Dies sollte nun im Zuge dieser Novellierung nachgeholt werden.

Die Bundesregierung hat sich unter anderem zum Ziel gesetzt, Arbeitnehmerrechte zu harmonisieren, um Diskriminierungen zu vermeiden. Es ist darauf zu verweisen, dass es sich um Land- bzw. Forstwirte handelt, die auch einer Tätigkeit nachgehen, die den Bestimmungen des AIVG unterliegt. So enthält das Regierungsbereinkommen im Kapitel „Arbeit und Soziales“ zum Thema „Arbeitslosenversicherung und

land(forst)wirtschaftlicher Betrieb“ die Zielbestimmung, dass die Gleichstellung von Land(Forst)wirten durch die Berechnung der Einkommensgrenze nach steuerlichen Grundsätzen sichergestellt werden soll.

Als Maßstab für die steuerrechtliche Berechnung sollte die Pauschalierungsverordnung in der Fassung Bundesgesetzblatt II Nr. 416/2001 herangezogen werden. Gemäß § 2 der Verordnung gilt bei einem Einheitswert bis zu 15.000,-- € ein Wert von 37% des jeweiligen Einheitswertes als Gewinn. Um eine Gleichbehandlung mit den übrigen Berufsgruppen herbei zu führen, müsste jener Einheitswert maßgeblich sein, der unter Zugrundelegung dieser Einkommensberechnung einen Wert ergibt, welcher der Geringfügigkeitsgrenze des ASVG entspricht. Unter Heranziehung des für 2003 geltenden Wertes von 309,38 € pro Monat (14 x jährlich) würde dies einem Einheitswert von 11.700,-- € entsprechen.

Das AIVG enthält selbst Bestimmungen für die Definition des Einkommens. Gemäß § 36 a gelten in der Land- und Forstwirtschaft 4% des Einheitswertes als monatliches Einkommen. Um die Systematik der Einkommensberechnung innerhalb des AIVG zu sichern, wird vorgeschlagen, sich an dieser Art der Einkommensberechnung zu orientieren. Die Unterstellung eines Einkommens in Höhe von 4% des Einheitswertes würde jedoch etwas über dem höchsten Durchschnittssatz nach der Pauschalierungsverordnung liegen (45%), der für Einheitswerte über 36.500 € zur Anwendung kommt, also bei einer Betriebsgröße, welche den Bezug von Arbeitslosengeld längst nicht mehr zuließe. Um eine den steuerlichen Grundsätzen entsprechende Einkommensberechnung zu erreichen, müsste als monatliches Einkommen 3% des Einheitswertes unterstellt werden (3 x 12 Monate = 36% pro Jahr). Dies würde etwa dem Wert von 37% der Pauschalierungsverordnung entsprechen.

Aus systematischen Gründen und aus Gründen der Gleichbehandlung sollte innerhalb des AIVG jedenfalls eine einheitliche Einkommensberechnung vorliegen.

Um eine Gleichbehandlung mit den übrigen selbständigen Erwerbsarten zu erreichen, müsste daher § 12 Abs. 6 lit. b (Einheitswertgrenze) ersatzlos gestrichen werden und ein dynamischer Verweis auf die Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG, wie in § 12 Abs. 6 lit. c AIVG vorgesehen, eingeführt werden. Dies kann durch Streichung des Begriffs „auf andere Art selbständig erwerbstätig ist bzw.“ erreicht werden. Damit wäre eine Integration der Land- und Forstwirtschaft in die Bestimmung betreffend selbständige Erwerbstätigkeit (lit. c) unter Verweis auf die Einkommensberechnung des § 36 a gegeben.

Unter der Annahme, dass von den mehrfach versicherten Land(Forst)wirten ca. 70% einer arbeitslosenversicherten Tätigkeit nachgehen und bei einer für 2004 prognostizierten Arbeitslosenquote von 7,1% würde diese Maßnahme etwa 500-700 potentielle Leistungsbezieher betreffen.

Mit dieser dringend notwendigen Änderung kann eine Ungleichbehandlung beseitigt und eine Personengruppe mit vergleichsweise sehr niedrigem Gesamteinkommen entsprechend abgesichert werden. Da eine unterschiedliche Behandlung sachlich gerechtfertigt werden muss, müsste einer Beitragsleistung (AIVG-Beitrag) auch grundsätzlich eine Gegenleistung (Arbeitslosengeld) entgegen stehen, so dass diese Maßnahme auch verfassungsrechtlich geboten ist.

- 3 -

Im übrigen besteht gegen den vorliegenden Begutachtungsentwurf kein Einwand.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Präsident:  
gez. ÖkR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl.-Ing. Astl